Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT ANSBACH

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 39 **Ansbach, 17.09.2025**

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
BRI Bodenrecycling Insingen Seite 2

Haushaltssatzung des Zweckverband Industrie-/Gewerbepark
Rothenburg und Umland Seite 5

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Az. 170-21/2024-11 SG 42 Ka

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
BRI Bodenrecycling Insingen GmbH & Co. KG, Hammerschmiedstraße 14, 91610 Insingen am Standort: Flur-Nrn. 3194, 3195, 3196 Gemarkung Insingen, Gemeinde Insingen;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Gesamtlagerungskapazität für gefährliche Abfälle und Behandlung gefährlicher Abfälle

1. Die BRI Bodenrecycling Insingen GmbH & Co. KG, Hammerschmiedstraße 14, 91610 Insingen, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erhöhung der Gesamtlagerungskapazität für gefährliche Abfälle sowie die Behandlung gefährlicher Abfälle am Standort Insingen (Flur-Nrn. 3194, 3195, 3196 Gemarkung Insingen, Gemeinde Insingen).

2. Für den derzeitigen Anlagenbetrieb der BRI Bodenrecycling Insingen GmbH & Co. KG am Standort Insingen (Flur-Nrn. 3194, 3195, 3196 Gemarkung Insingen, Gemeinde Insingen) liegt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Behandlung und zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle bis 50 Tonnen Gesamtlagerungskapazität (Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) vor. Durch die beantragte Änderung soll die Gesamtlagerungskapazität zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle auf 5.000 Tonnen erhöht werden (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Weiterhin wird die Behandlung gefährlicher Abfälle mittels Brechen und Sieben mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 Tonnen pro Tag beantragt (Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Die Anlagen sollen baldmöglichst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen werden.

3. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle nach den Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissionsrichtlinie).

4. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

5. Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen können in der Zeit vom **25.09.2025** bis einschließlich **24.10.2025** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

   https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/

   Weitere für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen dem Landratsamt Ansbach zum Beginn des Beteiligungsverfahrens nicht vor.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Tel. 0981 468-4211, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

6. Einwendungen gegen das geplante Vorhaben können vom **25.10.2025** bis einschließlich zum **24.11.2025** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de) vorgebracht werden.

   Einwendungen sollen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und dessen Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, behandelt.

   Der Erörterungstermin wird für **Montag**, den **08.12.2025** um **10.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 1.33) des Landratsamtes Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach angesetzt.

   Über die tatsächliche Durchführung des Erörterungstermins entscheidet das Landratsamt Ansbach nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen im pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

   Sollte der oben angesetzte Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Ansbach (https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt/) bekannt gegeben.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Ansbach, 10.09.2025
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

I. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 10.09.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß Art. 24, 26, 40 ff. KommZG, Art. 63 ff. GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland, Landkreis Ansbach,

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 40 ff. KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 der Zweckverbandssatzung vom 03.05.2004 erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **262.900,00 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.061.200,00 €**.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **29.000,00 €** festgesetzt.

Anmerkung: Kreditaufnahme im Haushaltsplan: 918.000,00 € eingeplant.
Im Haushaltsjahr 2022, 2023 und 2024 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.750,00 €, 235.000,00 € und 653.250,00 € genehmigt und 1.000.000,00 € beansprucht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage:

Ungedeckter Finanzbedarf: 70.000,00 €

Umlageschlüssel nach § 14 der Satzung des Zweckverbandes Industrie-Gewerbepark Rothenburg und Umland vom 03.05.2004

B.) Investitionsumlage:

keine

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rothenburg o.d.T., 16.09.2025

gez.

Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

II. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtbehörde hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 12.09.2025 keine Einwendungen erhoben.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 2), zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Rothenburg o.d.T., 17.09.2025

gez.

Kerschbaum
Verbandsvorsitzende